Bayerisches 647 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 28. September	2007
Datum	Inhalt	Seite
17.9.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung	648
28.8.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts	649
1.9.2007	Verordnung über Gastschulbeiträge und die Geltung der Vorschriften über die Lernmittelfreiheit an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten (Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft – GBLwV)	650
4.9.2007	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage "Schöner Brunnen" der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech	651
7.9.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden	652
10.9.2007	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Stadt Kötzting, Landkreis Cham	653
12.9.2007	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundes- rechtsanwaltsordnung (ÜbertragungsVO-BRAO – ÜVOBRAO)	654
13.9.2007	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD)	655
15.9.2007	Zehnte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege	663
15.9.2007	Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	666

8050-20-1-A

Dritte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung

Vom 17. September 2007

Auf Grund von § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050–20–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (GVBl S. 96), wird wie folgt geändert:

- In der Spalte "Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde" werden vor den Worten "Lkr. Regensburg" die Worte "Stadt Regensburg" eingefügt.
- In der Spalte "Gemeinde bzw. Gemeindeteil" werden
 - a) bei der "Stadt Regensburg" die Worte "Stadt Regensburg (nur Altstadt südlich der Donau innerhalb des Grüngürtels, Stadtamhof, Oberer und Unterer Wöhrd)" eingefügt,
 - b) beim "Lkr. Coburg" unter den Worten "Stadt Bad Rodach" die Worte "Stadt Seßlach (nur Altstadt innerhalb der Stadtmauern)" eingefügt.
 - c) beim "Lkr. Dachau (Gliederungsebene gemäß Spalte "Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde)" unter den Worten "Alte-Römer-Straße" die Worte "Markt Altomünster (nur Marktplatz und St.-Altohof)" angefügt und
 - d) wird bei der "Stadt Bayreuth" nach den Worten "im Anliegerbereich des Festspielhauses" das Wort "Bahnhofstraße," eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 17. September 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts

Vom 28. August 2007

Auf Grund von Art. 2, Art. 5 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, BayRS 2330–3–1) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330–4–I) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "im Sinn der Art. 4 und 5 Abs. 1 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 BayWoFG, des Art. 5 Abs. 2, der Art. 5a und 7 Abs. 1 bis 3 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 16, 18 und 21 BayWoFG, des Art. 9 Abs. 6, der Art. 18 und 25 BayWoBindG" durch die Worte "im Sinn der Art. 3 und 4 Abs. 1 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 BayWoFG, des Art. 4 Abs. 2, der Art. 5 und 6 Abs. 1 bis 3 BayWoFindG in Verbindung mit Art. 16, 18 und 21 BayWoFG, des Art. 10 Abs. 6, der Art. 18 und 29 BayWoBindG" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "im Sinn des Art. 7 Abs. 4 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BayWoFG und des Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG" durch die Worte "im

Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BayWoFG und des Art. 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG" ersetzt.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird "Art. 5" durch "Art. 4" ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird "Art. 4" durch "Art. 3" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird "Art. 8a" durch "Art. 8" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "nach" durch das Wort "entsprechend" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird "Art. 18a" durch "Art. 19" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 28. August 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

787-1-1-L

Verordnung über Gastschulbeiträge und die Geltung der Vorschriften über die Lernmittelfreiheit an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten (Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft – GBLwV)

Vom 1. September 2007

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787–1–L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Berechnung der Gastschulbeiträge

Für die Berechnung der Gastschulbeiträge nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayAgrarWiG wird der laufende Schulaufwand nach Anlage 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230–7–1–1–UK) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

§ 2

Pauschalen

¹Für die Landwirtschaftsschulen werden als jährliche Gastschulbeiträge je Studierenden folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach § 1 ersetzen:

1. Abteilung Landwirtschaft

1250,00€

2. Abteilung Hauswirtschaft

a) Vollzeitform

2100,00€

b) Teilzeitform

1050,00€.

 $^2\mathrm{Die}$ Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig.

§ 3

Lernmittelfreiheit

Die Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), über die Lernmittelfreiheit gelten nicht für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die Fachakademie für Landwirtschaft sowie die Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten mit Ausnahme der

- 1. staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg am Lech,
- 2. Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistenten Landsberg am Lech.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt die Verordnung über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 24. November 1997 (GVBl S. 806, BayRS 787–1–1L), geändert durch § 5 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), außer Kraft.

München, den 1. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

753-1-9-60-UG

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage "Schöner Brunnen" der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech

Vom 4. September 2007

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753–1–UG), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage "Schöner Brunnen" der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech, in den Landkreisen Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, und Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 4. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

605-10-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 7. September 2007

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 448), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605–10–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Bezeichnung "7a" und das folgende Komma gestrichen.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Krankenhausumlage, örtliche Beteiligung".

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) ¹Die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2 FAG) wird gleichzeitig mit der Bewilligung der Fördermittel festgesetzt. ²Sie ist mit der Auszahlung der Fördermittel fällig. ³Bei der Rückforderung von Fördermitteln wird die örtliche Beteiligung an den Aufgabenträger, der sie erbracht hat, anteilig erstattet."
- In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Bezeichnung "7a", das folgende Komma, die Worte "der bereinigten Solidarumlage (§ 2 Abs. 2)" und das Komma gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 7. September 2007

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

753-1-9-61-UG

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham

als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Stadt Kötzting, Landkreis Cham

Vom 10. September 2007

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753–1–UG), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Cham wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein (Quelle Arco und Quelle Höllag), auf den Grundstücken Fl.Nrn. 473/8 und 473/9 der Gemarkung Sackenried, Stadt Kötzting, Landkreis Cham, in den Landkreisen Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 10. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

 $Dr.\ Werner\ S\ c\ h\ n\ a\ p\ p\ a\ u\ f\ ,\ Staatsminister$

303-2-2-J

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung (ÜbertragungsVO-BRAO - ÜVOBRAO)

Vom 12. September 2007

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303–8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358), § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103–1) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen, werden auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

¹Dem Staatsministerium der Justiz bleiben die Entscheidungen nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt (Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshof) des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung vorbehalten. ²Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über die Anwaltsgerichte, die auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen wird.

8 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 14. Juni 2000 (GVBl S. 387, BayRS 303–2–2–J) außer Kraft.

München, den 12. September 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2038-3-7-6-L

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD)

Vom 13. September 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst, Einstellungsbehörde und Zulassungsvoraussetzung

- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fachrichtungen
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Dritter Teil

Ausbildung

- § 5 Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Leitung der Ausbildung, Leistungsbewertung

Vierter Teil

Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

Abschnitt I

Allgemeines

- § 7 Zweck, Teile der Prüfung
- § 8 Zulassung
- § 9 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung

§ 10 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete

- § 11 Bewertung
- 12 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung
- 13 Nichtbestehen der Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt III

Fachliche Prüfung

- § 15 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte
- § 16 Prüfungsgebiete
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Beratungsprüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung
- § 21 Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung

Abschnitt IV

Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

- § 23 Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung
- § 24 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 25 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung
- § 26 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- 27 Überleitung früherer Laufbahnbewerber
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst, Einstellungsbehörde und Zulassungsvoraussetzung

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fachrichtungen

¹Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben dieser Laufbahn einschließlich der Lehrtätigkeit an agrarwirtschaftlichen Fachschulen. ²Die Ausbildung erfolgt in den Fachrichtungen

- 1. Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - Betriebswirtschaft
 - Pflanzenproduktion
 - Tierproduktion
 - Milchwirtschaft
- 2. Hauswirtschaft
- 3. Gartenbau
- 4. Landespflege

§ 3

Einstellungsbehörde

Die Bewerber werden vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bewerber für diesen Vorbereitungsdienst können entsprechend der gewählten Fachrichtung eingestellt werden, wenn sie
- ein mindestens dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule
 - der Agrarwissenschaften der Studienrichtung
 - a) Pflanzenproduktion
 - b) Tierproduktion
 - c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues

oder

der Ökotrophologie

oder

- der Gartenbauwissenschaften

odei

 der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen haben oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule in einer der genannten Studienrichtungen abgeschlossen haben oder eine vom Staatsministerium für die gewählte Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen,

- a) die Berufsausbildung in einem der Studienrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf mit der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen haben oder
 - b) die fachpraktischen Fähigkeiten in einem geregelten, mindestens zwölfmonatigen Praktikum nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Ausbildung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Gartenund Landschaftsbau oder in der Hauswirtschaft nachweisen oder
 - eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte sonstige praktische T\u00e4tigkeit von insgesamt mindestens 18 Monaten einschlie\u00e4lich der erforderlichen Studienpraxis nachweisen und
- die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und die gesundheitliche Eignung für den Lehrberuf, insbesondere ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen, besitzen
- (2) ¹Über die Einstellung ist nach Bedarf und Eignung der Bewerber zu entscheiden. ²Hinsichtlich der Eignung ist insbesondere abzustellen auf das Gesamtergebnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungen, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen sowie besondere Fachkenntnisse.
- (3) ¹Das Ergebnis eines etwa einstündigen strukturierten Einstellungsgespräches wird in die Einstellungsentscheidung einbezogen. ²Es dient insbesondere der Feststellung der Führungs- und Sozialkompetenz.

Dritter Teil

Ausbildung

§ 5

Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden:
- a) Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten und

- b) Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit, die nach Abschluss der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Zulassung erforderlichen Ausbildung und Ausbildungszeit abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten, wenn die Tätigkeit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dient.
- (2) ¹Die eingestellten Bewerber führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Landwirtschaftsreferendar" oder "Landwirtschaftsreferendarin" oder "Hauswirtschaftsreferendari" oder "Hauswirtschaftsreferendari" oder "Referendari" (im Folgenden als "Referendar" oder "Referendarin" bezeichnet). ²Der Vorbereitungsdienst ist in einen schulpraktischen und beratungsmethodischen Abschnitt unterteilt und nach den vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsrahmenplänen an den nachfolgend genannten Ausbildungsbehörden abzuleisten:

1. Fachrichtung Landwirtschaft

Schwerpunkte Betriebswirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion

- 22 Monate Amt für Landwirtschaft und Forsten einschließlich 10 Monate p\u00e4dagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landesanstalt für Landwirtschaft
- 1 Monat Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie)

Schwerpunkt Milchwirtschaft

- 5 Monate Amt für Landwirtschaft und Forsten einschließlich p\u00e4dagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 19 Monate Landesanstalt für Landwirtschaft einschließlich 5 Monate p\u00e4dagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen

2. Fachrichtung Hauswirtschaft

- 22 Monate Amt für Landwirtschaft und Forsten einschließlich 10 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landesanstalt für Landwirtschaft
- 1 Monat Führungsakademie

3. Fachrichtung Gartenbau

- 15 Monate Amt für Landwirtschaft und Forsten (mit Abteilung Gartenbau) einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 8 Monate Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich 5 Monate p\u00e4dagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Führungsakademie

4. Fachrichtung Landespflege

- 8 Monate Amt für Landwirtschaft und Forsten

- (mit Abteilung Gartenbau) einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 10 Monate Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 6 Monate Amt f
 ür L
 ändliche Entwicklung

³Das Staatsministerium kann abweichende Ausbildungsbehörden und eine geänderte Zuweisungsdauer festlegen.

- (3) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Referendare an Seminaren teil, die vom Staatsministerium angeordnet und grundsätzlich von der Führungsakademie durchgeführt werden.
- (4) Im Rahmen der Ausbildung können auf Antrag bis zu drei Monate als Gastreferendariat bei in- und ausländischen Einrichtungen innerhalb des Bereichs der Europäischen Union abgeleistet werden (Wahlstation).
- (5) Die pädagogische Ausbildung besteht aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung an der Führungsakademie und einer schulpraktischen Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen.

§ 6

Leitung der Ausbildung, Leistungsbewertung

- (1) ¹Die Referendare/Referendarinnen sind während ihrer Ausbildung aufsichtlich der jeweiligen Ausbildungsbehörde unterstellt. ²Während der Dauer einer Wahlstation (§ 5 Abs. 4) wird die Aufsicht durch die oberste Dienstbehörde ausgeübt.
- (2) Für die Ausbildung ist grundsätzlich die Leitung der Ausbildungsbehörde verantwortlich, die geeignete Bedienstete des höheren Dienstes als Hospitationsleiter und Betreuungsberater mit der schulpraktischen und beratungsmethodischen Ausbildung beauftragt.
- (3) ¹Die Ausbildungsbehörde erstellt für die seminarfreie Zeit unter Beteiligung der Referendare/Referendarinnen einen Ausbildungsplan und überwacht die Umsetzung. ²Auf die Anwendung der in den Seminaren erworbenen Kenntnisse ist zu achten.
- (4) Der Erholungsurlaub der Referendare/Referendarinnen ist so zu legen, dass kein Seminar versäumt wird und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.
- (5) ¹Über die Ausbildung der Referendare/Referendarinnen sind von den Ausbildungsbehörden Nachweise zu führen. ²Im schulpraktischen Ausbildungsabschnitt hat die Hospitationsleitung die im Ausbildungsplan vorgesehenen Unterrichtsstunden mit Lehrdarstellungen im Hinblick auf erzieherisches und pädagogisches Wirken sowie Unterrichtsgestaltung und -erfolg mit je einer ganzen Note zu bewerten. Im beratungsmethodischen Ausbildungsabschnitt hat die Betreuungsberatung die im Ausbildungsplan vorgesehenen Facharbeiten sowie die schriftlich niedergelegten Vortrags- und Beratungsübungen mit je einer

ganzen Note zu bewerten. ³Aus den erzielten Einzelnoten wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet, die bei der Bildung der Gesamtnoten der Pädagogischen und Fachlichen Prüfung berücksichtigt wird (§§ 12, 21 Abs. 3). ⁴Die Leistungsbewertung ist den Referendaren/Referendarinnen gegen Unterschrift zu eröffnen.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 7

Zweck, Teile der Prüfung

- (1) In der Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung) soll festgestellt werden, ob die Referendare/Referendarinnen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft besitzen.
- (2) Die Anstellungsprüfung besteht aus der Pädagogischen Prüfung (§§ 10 ff) und der Fachlichen Prüfung (§§ 15 ff).

8 8

Zulassung

¹Die Referendare/Referendarinnen haben an den für den jeweiligen Einstellungsjahrgang vorgesehenen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 2 teilzunehmen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss beruft die Referendare/Referendarinnen zu den jeweiligen Prüfungsterminen ein.

§ 9

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Das Staatsministerium bestellt für die Dauer von vier Jahren den "Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung" und den "Prüfungsausschuss für die Fachliche Prüfung".
- (2) Der Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung setzt sich aus fünf Mitgliedern aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird, und einem Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss für die Fachliche Prüfung setzt sich aus sechs Mitgliedern aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird, zusammen.
- (4) ¹Die Prüfungsausschüsse bilden zur Abnahme der mündlichen und schulpraktischen Prüfungsabschnitte sowie der Beratungsprüfung im Rahmen der Fachlichen Prüfung Prüfungskommissionen. ²Die

Prüfungskommissionen der Pädagogischen Prüfung bestehen aus je drei Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Die Prüfungskommissionen der Fachlichen Prüfung bestehen bei der mündlichen Prüfung entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 16 aus je bis zu sechs Mitgliedern, bei der Beratungsprüfung aus je drei Mitgliedern. ⁴Das vorsitzende Mitglied muss jeweils Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- (5) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen werden stellvertretende Mitglieder bestimmt.
- (6) Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen die Ausschussmitglieder zu den jeweiligen Sitzungen ein; dabei kann von der Einberufung von Vertretern bestimmter Fachrichtungen abgesehen werden, wenn an der jeweiligen Anstellungsprüfung Referendare/Referendarinnen dieser Fachrichtung nicht teilnehmen.

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung

§ 10

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete

- (1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus
- 1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der
 - Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik
 - Psychologie und Pädagogik
 - Schulkunde,
- 2. einem mündlichen Abschnitt aus den unter Nr. 1 genannten Gebieten. Die Referendare/Referendarinnen sollen hierbei zeigen, dass sie die unter Nr. 1 genannten Inhalte aus einer vorgegebenen Unterrichtssituation studierendenorientiert und fachschulgerecht analysieren und erklären können. Der mündliche Abschnitt dauert etwa 30 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Er umfasst die Analyse und Stellungnahme zu der vorgegebenen Unterrichtssituation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten,
- 3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je einer Unterrichtsstunde vor einem Semester einer agrarwirtschaftlichen Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten; in der Fachrichtung Landwirtschaft ist das Thema der zweiten Lehrvorführung entsprechend dem Schwerpunkt (§ 5) des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin auszuwählen.
- (2) Der schriftliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung, eine Lehrvorführung mit Aussprache sowie der mündliche Abschnitt werden gegen Ende des ersten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts, die zweite Lehrvorführung mit Aussprache gegen Ende

des zweiten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts abgehalten.

- (3) Zwei Tage vor der Lehrvorführung werden die Themen von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen ausgelost.
- (4) Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

§ 11

Bewertung

Der schriftliche Abschnitt, der mündliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 12

Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung werden die Noten aus der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts (§ 6 Abs. 5) und der mündlichen Prüfung je einfach, der schriftliche Abschnitt und die erste Lehrvorführung je zweifach und die zweite Lehrvorführung dreifach bewertet. ²Die sich ergebende Notensumme wird durch neun geteilt. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- in der P\u00e4dagogischen Pr\u00fcfung eine schlechtere Gesamtnote als "ausreichend" oder
- in der zweiten Lehrvorführung die Note "ungenügend" erzielt wurde.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Prüfung teilt den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen das Ergebnis der Prüfungsabschnitte und die erreichte Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung schriftlich mit.

Abschnitt III

Fachliche Prüfung

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte

(1) Die Fachliche Prüfung besteht aus der

- Beratungsprüfung,
- mündlichen Prüfung.
- (2) Die fachliche Prüfung findet zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

§ 16

Prüfungsgebiete

- (1) Die Fachliche Prüfung umfasst:
- 1. bei allen Fachrichtungen das Prüfungsgebiet
 - A Allgemeine Verwaltungsfragen einschließlich Verwaltungsverfahrens- und Förderrecht, Berufsbildung, Beratungsmethodik, Erwachsenenbildung, Arbeitswirtschaft und Personalführung
- 2. bei den einzelnen Fachrichtungen jeweils folgende Prüfungsgebiete:

Fachrichtung Landwirtschaft

Schwerpunkte Betriebswirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion

L 1 Betriebswirtschaft

Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, landwirtschaftliche Produktion, Agrarpolitik, Fördermaßnahmen, Strukturentwicklung, Anwendung des einschlägigen Rechts,

L 2 Pflanzenproduktion

Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Naturschutz, Ökonomik, Ökologie, Agrarpolitik, Fördermaßnahmen, Anwendung des einschlägigen Rechts,

L 3 Tierproduktion

Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse, Tierschutz, Ökonomik, Ökologie, Agrarpolitik, Fördermaßnahmen, Anwendung des einschlägigen Rechts;

Schwerpunkt Milchwirtschaft

- M 1 Milchmarkt, Betriebsanalyse und Kostenrechnung in der Molkerei, Agrar- und Verbraucherpolitik, Fördermaßnahmen, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- M 2 Milchproduktion, Be- und Verarbeitung von Milch, Vermarktung,
- M 3 Qualitätssicherung, Umweltmanagement, ökologische Milchproduktion;

Fachrichtung Hauswirtschaft

H 1 Haushaltsleistungen, Strukturentwicklung, Agrar- und Verbraucherpolitik, Fördermaßnahmen Erschließung von Einkommensalternativen, Sozioökonomik,

- Qualitätsmanagement und Marketing für landwirtschaftliche Produkte und haushaltsnahe Serviceleistungen, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- H 2 Haushaltsanalyse, Haushaltsplanung, nachhaltige Haushaltsführung, Buchführung, Markt und Verbraucherfragen, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- H 3 Bedarfsgerechte Ernährung und besondere Kostformen, Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelkunde und Lebensmittelhygiene, Anwendung des einschlägigen Rechts;

Fachrichtung Gartenbau

- G 1 Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung,
- G 2 Agrar- und Verbraucherpolitik, Fördermaßnahmen, Strukturentwicklung, Agrarmarkt, Gartenschauen, Wettbewerbe, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- G 3 Produktion und Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse, gärtnerische Dienstleistungen, Marketing, Technik und Arbeitswirtschaft im Gartenbau, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts;

Fachrichtung Landespflege

- LP 1 Betriebs- und Baustellenanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, Auftrags- und Vergabewesen, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- LP 2 Naturschutz und Landschaftspflege im Agrarbereich Maßnahmen der Landespflege, Förderung, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts,
- LP 3 Planung und Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen, Technik des Garten- und Landschaftsbaus, Anwendung bau- und vegetationstechnischer Arbeitsverfahren, Planungsrecht.

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹Eine dreistündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen aller Fachrichtungen aus dem Prüfungsgebiet Azu fertigen.
 ²Dabei ist eines von zwei vorgegebenen Themen zu bearbeiten.
- (2) Eine sechsstündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen
- der Fachrichtung Landwirtschaft entsprechend dem Schwerpunkt der Ausbildung aus den Prüfungsgebieten L 1, L 2, L 3 oder M 1,
- der Fachrichtung Hauswirtschaft aus dem Prüfungsgebiet H 1,
- der Fachrichtung Gartenbau aus dem Pr
 üfungsgebiet G 1,

 der Fachrichtung Landespflege aus dem Prüfungsgebiet LP 1

zu fertigen.

(3) In den übrigen der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Prüfungsgebieten ist je eine dreistündige schriftliche Arbeit zu fertigen.

§ 18

Beratungsprüfung

- (1) ¹In der Beratungsprüfung sollen die Referendare/Referendarinnen zeigen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Zielvereinbarung, Planung, Organisation, Durchführung und Controlling besitzen. ²Sie sollen fähig sein, die Verwirklichung innovativer Konzepte fachlich fundiert darzustellen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. ³Unter Einbindung der Interessenlage der Beratungsklienten sollen die Referendare ihr Können in einer strukturierten und zielorientierten Gesprächsführung zeigen.
- (2) Für das Beratungsgespräch wird in der Regel eine Dauer von 60 Minuten angesetzt.
 - (3) In den Fachrichtungen
- Landwirtschaft, Schwerpunkt Milchwirtschaft,
- Landespflege

kann die Beratungsprüfung auch in Form einer Fallstudie durchgeführt werden.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst
- einen Vortrag von 15 Minuten,
- ein Prüfungsgespräch von etwa 60 Minuten; das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 16.
- (2) Für den Vortrag erhalten die Referendare/Referendarinnen 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen zur Wahl.

§ 20

Bewertung

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, die Beratungsprüfung, der Vortrag und das Prüfungsgespräch werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

(1) ¹Die Notensumme für den schriftlichen Prü-

fungsabschnitt der Fachlichen Prüfung wird aus den für die vier schriftlichen Arbeiten erteilten Einzelnoten errechnet, wobei die sechsstündige Aufgabe zweifach zählt. ²Die Notensumme, geteilt durch fünf, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt. ³Diese ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

- (2) ¹Die Notensumme für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus den Einzelnoten für den Vortrag und das Prüfungsgespräch errechnet. ²Hierbei zählt die Note für den Vortrag einfach, die Note für das Prüfungsgespräch zweifach. ³Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung werden die Bewertung des beratungsmethodischen Ausbildungsabschnittes (§ 6 Abs. 5) einfach, die errechneten Notensummen nach den Abs. 1 und 2 und der dreifache Wert der Note aus der Beratungsprüfung zusammengezählt und durch zwölf geteilt; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote (§ 21 Abs. 1) als "ausreichend" oder in der Beratungsprüfung die Note "ungenügend" erzielt wurde. ²Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind in diesen Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Die Fachliche Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote (§ 21 Abs. 3) als "ausreichend" erzielt wurde.

Abschnitt IV

Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

§ 23

Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung

(1) ¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Note der Pädagogischen Prüfung und der zweifache Wert der Note der Fachlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch drei geteilt. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 24

Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer die Pädagogische Prüfung (§ 13) oder die Fachliche Prüfung (§ 22) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgelegt hat.

§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

- (1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Fachliche Prüfung erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung), das den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen zugestellt wird. ²Das Zeugnis weist die Fachrichtung, den Schwerpunkt, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus.
- (2) Wer die Gesamtprüfungsnote "ausreichend" erhalten hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.
- (3) Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung "Assessor der Agrarwirtschaft" oder "Assessorin der Agrarwirtschaft" oder "Assessor der Hauswirtschaft" oder "Assessorin der Hauswirtschaft" zu führen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Pädagogische Prüfung und die Fachliche Prüfung können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin je einmal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Prüfungswiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der Fachlichen Prüfung zu stellen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 27

Überleitung früherer Laufbahnbewerber

Laufbahnbewerber, die eine gleichwertige Befähigung für den höheren Beratungs- und Fachschuldienst in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft nach einer früheren Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung (AHEZAPO/hD) vom 12. November 2002 (GVBl S. 644, BayRS 2038–3–7–6–L) außer Kraft.

(2) Bei Referendaren/Referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich die weitere Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung.

München, den 13. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

2236-4-1-1-UK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege

Vom 15. September 2007

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236–4–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2006 (GVBl S. 802), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Die Berufsfachschule für Sozialpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur sozialpflegerischen und pflegerischen Mitarbeit in der Alten- und Behindertenhilfe sowie in der Krankenpflege. ²Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer"/"Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin" verliehen."
- 2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres in der Regel in geeigneten Einrichtungen der Sozialpflege wie Altenbetreuungseinrichtung, Behindertenheim oder Sozialstation" durch die Worte "in geeigneten Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Krankenpflege sowie anderen Einrichtungen der Sozialpflege" ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schuljahr bis zu zwei Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen."
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 3. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden."

- 4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - ,(2) ¹In einstündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe. ²In allen übrigen Pflichtfächern sind mindestens vier Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens zwei Schulaufgaben. ³In Fächern mit fachpraktischen Anteilen sind praktische Leistungsnachweise zu erheben. 4In rein fachpraktischen Fächern entfallen die Schulaufgaben; es sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. 5In jedem Pflichtfach sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. ⁶Eine der nach Satz 2 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden; die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Schülern mitgeteilt. ⁷Im Fach Sport werden statt der Schulaufgaben entsprechende praktische Leistungsnachweise erhoben. 8In der fachpraktischen Ausbildung (§ 12) fertigen die Schüler über jeden Praxistag einen Bericht."
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "; sie werden zu den mündlichen Leistungen gezählt" gestrichen.
- 6. § 43a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung (Bearbeitungszeit 60 Minuten)
 - Pflege und Betreuung (Bearbeitungszeit 90 Minuten)."
- 7. In § 46a Satz 4 Nr. 3 werden die Worte "§ 41 Abs. 5" durch die Worte "§ 36 Abs. 6" ersetzt.
- 8. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

- "7. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis."
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 3 bis 6.
- 9. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege haben andere Bewerber über Abs. 1 hinaus in den Pflichtfächern Deutsch und Kommunikation, Berufs- und Rechtskunde sowie Grundlagen der Pflege und Betreuung eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten und im Fach Hauswirtschaftliche Versorgung eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von
- 120 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt."
- In § 52 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Ernährung" durch das Wort "Forsten" ersetzt.
- 11. In § 63 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "hauptamtliche oder hauptberufliche" durch die Worte "mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte" ersetzt.
- In § 90 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Abs. 8 Satz 1" durch die Worte "Abs. 9 Sätze 2 und 3" ersetzt.

13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Anlage 3

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Sozialpflege

Pflichtfächer	Jahrgangsstufe 10	Jahrgangsstufe 11	
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre	2	1	
Deutsch und Kommunikation	3	2	
Sozialkunde	2	2	
Sport	· 1	2	
	8	7	
Fachtheoretischer und	·		
fachpraktischer Unterricht		•	
Berufs- und Rechtskunde	1	1	
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	. 4	3	
Grundlagen der Pflege und Betreuung	6	5	
Pflege und Betreuung	5	5	
Hauswirtschaftliche Versorgung	4	3	
	20	17	
Sozialpflegerische Praxis	8*)	8*)	
– davon in der Altenpflege	mind. 4**)		
– davon in der Krankenpflege	mind. 4**)		
– davon in weiteren sozialpflegerischen			
Tätigkeitsfeldern	mind. 4**)		

^{*)} Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt.

^{**)} Die Verteilung auf die beiden Jahrgangsstufen erfolgt in Verantwortung der Schule."

§ 2

 $^1\mathrm{Diese}$ Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. $^2\mathrm{Abweichend}$ von Satz 1 treten § 1 Nrn. 6 und 9 und für das zweite Schuljahr Nrn. 1, 4 und 13 am 1. August 2008 in Kraft.

München, den 15. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider, Staatsminister

2236-4-1-2-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 15. September 2007

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89, Art. 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236–4–1–2–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 33 wird das Wort ", Krankenpflegehilfe" gestrichen.
 - b) Bei § 35 werden die Worte "der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe" durch die Worte "den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe" ersetzt.
 - c) Bei § 65 wird das Wort "Schülerzeitung" durch das Wort "(aufgehoben)" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Menschen" ein Strichpunkt und folgende Worte eingefügt: "bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)" / "Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)" verliehen".
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort "aus" ein Strichpunkt und folgende Worte eingefügt: "bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)" / "Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)" verliehen".
- 3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die praktische Ausbildung ist bei den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe durch den Schulträger sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen."

- b) In Satz 4 werden die Worte "Praxis der Altenpflege" durch die Worte "Pflegerische Praxis" ersetzt.
- c) In Satz 5 wird das Wort "fachpraktische" durch das Wort "praktische" ersetzt.
- 4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 - "5. ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt."
- 5. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe (ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2) bis zum 15. Dezember"

6. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG kann bei Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Hebammen das Schuljahr am 1. Oktober beginnen und am 30. September des folgenden Jahres enden."

- 7. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden."
- 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹In Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe. ²In allen übrigen Fächern sind im Schuljahr mindestens vier Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens zwei Schulaufgaben. ³In Fächern mit fachpraktischen Anteilen sind praktische Leistungsnachweise zu erheben. ⁴In rein fachpraktischen Fächern entfallen die Schulaufgaben; es sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. ⁵In jedem Fach sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. ⁶Eine der nach Satz ² geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden; die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen

mit dem Fachbetreuer getroffen und den Schülern mitgeteilt. ⁷In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben."

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte "und 3" werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- 9. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Begriff "Anforderungen" in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung."
- 10. In § 31 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte ", Krankenpflegehilfe" sowie "§ 1 Abs. 5 der Ausbildungsund Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512)," gestrichen.
- 11. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort ", Krankenpflegehilfe" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 12. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe" durch die Worte "den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe" ersetzt.
 - b) Im Text werden die Worte "der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe" durch die Worte "den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe" ersetzt.
- In § 36 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Altenpflegehilfe" die Worte "bzw. Krankenpflegehilfe" eingefügt.

- 14. In § 39 Abs. 1 werden die Worte "Pflege (Theorie)" durch die Worte "Pflege und Betreuung" ersetzt.
- 15. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in der pflegerischen Praxis bzw. in der praktischen Ausbildung (Bearbeitungszeit 45 bis 60 Minuten). ²Die praktische Prüfung findet in einer Einrichtung statt, in der der Schüler praktische Einsätze absolviert hat."
- 16. In § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "allgemein bildenden oder fachtheoretischen Pflichtfach" durch die Worte "Pflichtfach des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts" ersetzt.
- 17. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer der Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe eine Urkunde. ³Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe" durch die Worte "der Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Worte "der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe" durch die Worte "den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe" ersetzt.
- 18. § 65 wird aufgehoben.
- 19. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Abs. 8 Satz 1" durch die Worte "Abs. 9 Sätze 2 und 3" ersetzt.

20. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Anlage 3

Stundentafel für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	•	
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	120	
Deutsch und Kommunikation	80	
Grundlagen der Pflege	160	
Pflege und Betreuung	240	
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	600	
Praktische Ausbildung	1000	
davon in der Altenpflege	mind. 120	

21. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

"Anlage 5

Stundentafel für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		120
Deutsch und Kommunikation		80
Grundlagen der Pflege		200
Pflege und Betreuung		400
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht		800
Pflegerische Praxis	,	700
davon in der Krankenpflege	mind.	160

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, den 15. September 2007

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider, Staatsminister